

Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Hochschulsenats der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 10. Januar 2018

Das Präsidium der HCU gibt nachstehend den Wortlaut der Geschäftsordnung des Hochschulsenats der HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung vom 11. November 2009, in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 10. Januar 2018 (HCU-Hochschulanzeiger 01/2018, S. 5), bekannt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gleichstellungsklausel
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Vorsitz
- § 4 Einberufung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Anträge
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Rederecht
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Sitzungstermin und -dauer
- § 12 Beratung von Tagesordnungspunkten
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung, sachliche Richtigstellung und persönliche Erklärung
- § 14 Antrag auf Nichtbefassung
- § 15 Antrag auf Schluss der Beratung
- § 16 Antrag auf Schluss der Redeliste
- § 17 Abstimmung und Beschlüsse
- § 18 Niederschrift
- § 19 Senatsreferent
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Verfahren in den Ausschüssen
- § 22 Aufgaben der Ausschüsse
- § 23 Ausschussberichte
- § 24 Sitzungstermine
- § 25 Auslegung
- § 26 Abweichungen
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der männlichen wie in der weiblichen Form.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft im Senat gilt die Bestimmung über den Hochschulsenat der HafenCity-Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mitglieder mit beratender Stimme haben Rederecht. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz im Hochschulsenat und dessen Geschäfte führt der Präsident. Den stellvertretenden Vorsitz führt ein anderes Präsidiumsmitglied, welches durch das Präsidium festgelegt wird. Sind die Präsidiumsmitglieder am Vorsitz verhindert, vertritt sie die oder der jeweils dienstälteste dem Hochschulsenat angehörende Professorin oder Professor.

§ 4 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft den Hochschulsenat ein. Er setzt den Sitzungstermin fest, sofern nicht der Hochschulsenat selbst darüber Beschluss gefasst hat.
- (2) Tag, Stunde und öffentlicher Teil der Tagesordnung der Sitzung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Senatsmitglieder und ihre Stellvertreter sind gesondert durch den Vorsitzenden einzuladen. Die Einladung soll mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Vorlagen spätestens am siebten Tage vor der Sitzung versandt werden. Für Sitzungstermine, die der Hochschulsenat beschlossen hat, bedarf es neben dem Versand der Tagesordnung keiner gesonderten Einladung.
- (3) Der Hochschulsenat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der gewählten, stimmberechtigten Mitglieder aus mindestens zwei Mitgliedergruppen dies verlangt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulsenat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Senatsmitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer an bzw. ab. Die Uhrzeit und der zu diesem Zeitpunkt behandelte TOP werden in der Anwesenheitsliste notiert.
- (3) Nach Feststellung gilt der Hochschulsenat für die gesamte Sitzung für beschlussfähig, es sei denn, die Beschlussfähigkeit wird angezweifelt. Stellt der Vorsitzende durch Auszählen fest, dass der Hochschulsenat nicht beschlussfähig ist, hebt er die Sitzung sofort auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Tagesordnungspunkte können angemeldet werden von den Mitgliedern des Hochschulsenates, von den Senatsausschüssen, von den Schools, von der Gleichstellungsbeauftragten und dem Behindertenbeauftragten und vom Allgemeinen Studierendenausschuss. Vorlagen können sein (nicht abschließend): Unterrichtungen durch den Vorsitzenden, Anträge, Mitteilungen oder Ausschussberichte.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er setzt alle ihm bis zum achten Tag vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt diese den Senatsmitgliedern und ihren Stellvertretern schriftlich mit. Mitteilungen des Präsidiums und Ausschussberichte werden auch dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die diesbezügliche Vorlage zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt. Geht eine Vorlage erst nach dem achten Tag vor einer Sitzung ein, wird sie auf die Tagesordnung der darauf folgenden Senatssitzung gesetzt.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende feststehenden Tagesordnungspunkte:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bekanntgabe der verteilten Tischvorlagen
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung von Niederschriften
- Mitteilungen des Präsidenten
- Mitteilungen der Vizepräsidenten
- Fragen an das Präsidium
- Ausschussberichte
- Anträge

- (3) Der Vorsitzende kann Vorlagen vor der Befassung des Hochschulsenats im Vorwege an die zuständigen Senatsausschüsse verweisen oder die Schools, die Studiendekane oder die Universitätsverwaltung hinzuziehen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Einbringende der Vorlage ausdrücklich die sofortige Befassung des Hochschulsenats beantragt. Über Angelegenheiten, die er den Senatsausschüssen überwiesen oder zu denen er die Schools, die Studiendekane oder die Universitätsverwaltung hinzugezogen hat, unterrichtet der Vorsitzende zeitgleich den Hochschulsenat.
- (4) Der Hochschulsenat beschließt die endgültige Tagesordnung. Er kann sie aufgrund des Tagesordnungspunktes „Bericht des Präsidenten“, „Berichte der Vizepräsidenten“ (§ 10 Abs. 3) und „Fragen an das Präsidium“ (§ 10 Abs. 4) ergänzen.
- (5) Nachträge können nur im Einvernehmen der stimmberechtigten Senatsmitglieder und des Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden. Wird in einer Sitzung des Hochschulsenats über einen Nachtrag beschlossen, bleiben die Stimmen nicht anwesender Senatsmitglieder unberücksichtigt.
- (6) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder einem Nachtrag stehen, können nicht verhandelt werden.

§ 7 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Hochschulsenates einschließlich der Mitglieder mit beratender Stimme, die Gleichstellungsbeauftragte und der Behindertenbeauftragte.
- (2) Anträge sind beschlussreif abgefasst, mit einer Begründung und gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen versehen vorzulegen.
- (3) Anträge können angenommen, abgelehnt, für erledigt erklärt oder an einen Ausschuss, in besonderen Fällen an mehrere Ausschüsse überwiesen werden. Anträge können nur dann für erledigt erklärt werden, wenn der Antragsteller nicht widerspricht. Der Antragsteller kann Anträge bis zur Abstimmung zurückziehen.
- (4) Änderungs- und Zusatzanträge sind spätestens vor dem Schluss der Beratungen beim Vorsitzenden einzureichen und von diesem dem Hochschulsenat bekannt zu geben. Steht ein als Änderungs- oder Zusatzantrag bezeichneter Antrag zum Gegenstand der Beratung in keinem sachlichen Zusammenhang, so weist ihn der Vorsitzende zurück.
- (5) Alle Anträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Änderungs- und Zusatzanträge sowie nicht für Anträge, die aufgrund der Tagesordnungspunkte „Mitteilungen des Präsidenten“, „Mitteilungen der Vizepräsidenten“ und „Fragen an das Präsidium“ nachträglich eingebracht werden. Derartige, nicht schriftlich vorgelegte Anträge sind zu Protokoll zu geben. Bei Anträgen auf Beschlussfassung, die während der Beratung eingereicht werden, kann die oder der Vorsitzende eine schriftliche Fassung verlangen.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulsenats sind nach Maßgabe vorhandener Plätze universitätsöffentlich. Der Hochschulsenat kann beschließen, weitere Personen zuzulassen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.
- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen sind gemäß § 98 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.
- (4) Die stellvertretenden Senatsmitglieder können auch am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

§ 9 Rederecht

- (1) Rederecht haben die Mitglieder des Hochschulsenats nach Maßgabe der Worterteilung.
- (2) Die Studiendekane haben Rederecht zu allen Fragen, die sich auf ihren Studiengang beziehen. Mitglieder der Ausschüsse haben Rederecht zu allen Fragen, die sich auf die Arbeit ihres jeweiligen Ausschusses beziehen. Beauftragte des Hochschulsenats nach § 85 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes haben Rederecht zu allen Fragen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen. Entsprechendes gilt für den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses. Rederecht haben darüber hinaus die Gleichstellungsbeauftragte, der Behindertenbeauftragte und der Senatsreferent (§ 19 Absatz 3).
- (3) Einzelnen Personen, die nicht Mitglieder des Hochschulsenats sind, kann vom Vorsitzenden oder per Antrag zur Geschäftsordnung Rederecht (§ 13 Absatz 1–3) erteilt und entzogen werden. Dabei ist hinsichtlich deren Anzahl und Dauer mit Blick auf die für den Tagesordnungspunkt insgesamt vorgesehene Verhandlungsdauer die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Die Tischvorlagen werden in der Niederschrift genannt. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Tischvorlagen spätestens mit der Niederschrift zuzusenden.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden soll zunächst in öffentlicher Sitzung verhandelt werden.
- (3) Der Präsident soll über laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Hochschulsenats lediglich mitzuteilen sind, in regelmäßigen Abständen berichten. Hierzu gehört ins- besondere der Stand der Umsetzung von Senatsbeschlüssen.
- (4) Es können Anfragen an das Präsidium gerichtet werden. Dieser Tagesordnungspunkt dauert höchstens 20 Minuten und kann nur einmal um zehn Minuten verlängert werden. Anfragen allgemeiner Art sollen spätestens einen Tag vor der Sitzung des Hochschulsenats schriftlich oder fernmündlich beim Präsidenten zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt der Vorsitzende die dazu vorliegenden Anträge bekannt.

§ 11 Sitzungstermin und -dauer

- (1) In der Regel tagt der Hochschulsenat in der Vorlesungszeit am zweiten Mittwoch jedes Kalendermonats von 15 Uhr bis 18 Uhr.
- (2) Der Hochschulsenat kann in der jeweiligen Sitzung eine einmalige Verlängerung um längstens eine Stunde beschließen und dabei festlegen, welche Tagesordnungspunkte wegen besonderer Dringlichkeit noch in dieser Zeit behandelt werden sollen.

§ 12 Beratung von Tagesordnungspunkten

- (1) Die Senatsmitglieder melden sich nach Eröffnung der Beratung eines Tagesordnungspunktes beim Vorsitzenden zu Wort. Ihre Namen werden in eine Redeliste aufgenommen.
- (2) Die Redezeit ist in der Regel auf fünf Minuten beschränkt. Die Redezeit kann durch den Vorsitzenden oder auf Antrag eines Senatsmitglieds auf drei Minuten beschränkt werden, wenn dies für den Fortgang der Verhandlungen notwendig erscheint (§ 13 Absatz 1–3).
- (3) Der Hochschulsenat kann jederzeit die gemeinsame Beratung verschiedener Tagesordnungspunkte beschließen.
- (4) Liegen keine Wortmeldungen vor, sind alle Wortmeldungen erledigt oder wurde die Beratung durch Beschluss beendet, so schließt der Vorsitzende die Beratung. Wird ein Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss abgelehnt, ist die Beratung wieder eröffnet, wenn mindestens zwei der anwesenden Senatsmitglieder es verlangen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung, sachliche Richtigstellung und persönliche Erklärung

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung, zur sachlichen Richtigstellung oder zur persönlichen Erklärung wird die Redeliste unterbrochen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und vorrangig zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden. Sie sind insbesondere: Anträge zum Verfahren, Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit, Antrag auf Erteilung des Rederechtes an Nicht-Senatsmitglieder oder auf Entziehung desselben, Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, Antrag auf Nichtbefassung oder Antrag auf Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss, Antrag auf Schluss der Beratung, Antrag auf Schluss der Redeliste und Antrag auf Beschränkung der Redezeit.
- (3) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.
- (4) Ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes ist im Fall einer Abstimmung angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder zustimmen. Ein Gegenstand kann höchstens zwei Mal vertagt werden.
- (5) Als persönliche Erklärungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden.

§ 14

Antrag auf Nichtbefassung

- (1) Wird ein Antrag auf Nichtbefassung angenommen, so wird der Tagesordnungspunkt weder weiter erörtert noch abgestimmt, sondern der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen.
- (2) Ein Antrag auf Nichtbefassung ist nur zulässig, wenn der behandelte Gegenstand nicht in die Zuständigkeit des Hochschulsenats fällt.

§ 15

Antrag auf Schluss der Beratung

- (1) Antrag auf Schluss der Beratung kann von jedem stimmberechtigten Senatsmitglied zu jedem behandelten Gegenstand jeweils ein Mal gestellt werden. Gemeinsam verhandelte Tagesordnungspunkte gelten als ein Gegenstand.
- (2) Über den Antrag auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende nach Verlesen der noch auf der Rednerliste stehenden Namen abstimmen.
- (3) Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so sind die noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt.

§ 16

Antrag auf Schluss der Redeliste

Wird ein Antrag auf Schluss der Redeliste gestellt, wird die Redeliste geschlossen, bis über den Antrag abgestimmt ist. Wird der Antrag angenommen, bleibt die Redeliste geschlossen.

§ 17

Abstimmung und Beschlüsse

- (1) Der Hochschulsenat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Dies gilt, soweit das Hamburger Hochschulgesetz, die Grundordnung der HafenCity-Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung (HCU) oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen.
- (2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil desselben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor Anträgen zur Sache. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge erledigt. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden vom Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Hochschulsenat.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass stets nach der Zustimmung zu einem Antrag oder einer Beschlussempfehlung gefragt wird und dass mit „ja“ oder „nein“ zu antworten ist. Es werden erst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und dann die Enthaltungen abgefragt.
- (5) Abgestimmt wird durch Heben einer Hand. Der Hochschulsenat kann auf Antrag namentliche Abstimmung beschließen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (6) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.
- (7) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so findet eine Gegenprobe statt.
- (8) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise im Umlaufverfahren beschlossen werden. In diesem Fall gibt der Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit unter Angabe der Gründe der Dringlichkeit den Mitgliedern des Senats in geeigneter Weise schriftlich oder elektronisch bekannt. Die Bekanntgabe muss einen Stimmzettel enthalten, der den Gegenstand der Abstimmung so bezeichnet, dass mit „Ja“ oder „Nein“ darüber abgestimmt werden kann. Der Vorsitzende bestimmt einen Termin von mindestens einer Kalenderwoche, bis zu dem alle ausgefüllten Stimmzettel eingegangen sein müssen. Verspätet eingegangene Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.

§ 18 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Hochschulsenats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der schriftlich eingereichten Fragen an das Präsidium und deren Beantwortung dem Sinngehalt nach enthalten. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Hochschulsenats und ihren Stellvertretern übersandt. Sie wird mit Ausnahme des in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Teils auch den Studiendekanen, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Allgemeinen Studierendenausschuss übersandt.
- (3) Die Niederschrift wird vom Hochschulsenat in der darauffolgenden Sitzung genehmigt.

§ 19 Senatsreferent

- (1) Der persönliche Referent des Präsidenten nimmt die Aufgabe eines Senatsreferenten wahr. Soweit er nicht Mitglied des Senates ist, nimmt er ohne Stimmrecht an den Senatsberatungen teil.
- (2) Der Referent unterstützt den Vorsitzenden. Er ist insbesondere verantwortlich für die Versendung der Einladungen einschließlich der Vorlagen, für die Erstellung der Niederschrift sowie deren Verteilung.
- (3) Der Senatsreferent hat Rederecht. Er gehört nicht der Öffentlichkeit an. Ist der Senatsreferent verhindert, so benennt der Vorsitzende einen Vertreter.

§ 20 Ausschüsse

- (1) Der Hochschulsenat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse auf Antrag durch Beschluss Ausschüsse einsetzen. Der Hochschulsenat kann den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen. In diesem Fall müssen die Professoren im betreffenden Ausschuss über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (2) In den Ausschüssen sollen die in § 7 des Gesetzes über die HafenCity Universität (HCUG) genannten Gruppen angemessen vertreten sein.
- (3) Der Hochschulsenat wählt die Mitglieder der Ausschüsse und eine Person für den vorläufigen Vorsitz, die die erste Sitzung des Ausschusses unverzüglich einberuft und vorbereitet. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht dem Hochschulsenat angehören.
- (4) Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt ausschließlich aufgrund eines Vorschlags der jeweiligen Gruppen im Hochschulsenat.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder in den Ausschüssen endet mit der Erledigung der Aufgabe des Ausschusses, spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des einsetzenden Hochschulsenats.
- (6) Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses vor Ende seiner Amtszeit aus, verkürzt sich die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit.

- (7) Der Prüfungsausschuss, der Promotionsausschuss und der Widerspruchsausschuss stellen keine Ausschüsse des Hochschulsenats im Sinne von § 20 dar. Regelungen zu den Aufgaben und der Zusammensetzung dieser Ausschüsse werden in anderen Satzungen wie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung, der Promotionsordnung und der Grundordnung getroffen.

§ 21

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Auf die Tätigkeit der Ausschüsse finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Es kann auch ein Mitglied des Präsidiums gewählt werden.
- (3) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich. Außer den Ausschussmitgliedern sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulsenats, die Gleichstellungsbeauftragte und der Behindertenbeauftragte befugt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein und leitet die Sitzung. Es ist eine Niederschrift zu erstellen und den Mitgliedern des Hochschulsenats zugänglich zu machen.
- (5) Die Ausschüsse können Sachverständige und Auskunftspersonen einladen.
- (6) Für den Fall, dass der Hochschulsenat Berichte eines Ausschusses als Tagesordnungspunkt behandelt, bestellt der Ausschuss einen Berichterstatter.

§ 22

Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Hochschulsenat erteilten Aufträge tätig.
- (2) Die Ausschüsse können beschließen, zu ihrer Unterrichtung und zur Vorbereitung der Arbeit des Hochschulsenats in Selbstbefassung Angelegenheiten zu behandeln, die mit ihrem Aufgabenbereich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- (3) Der Hochschulsenat kann einem Ausschuss einen Gegenstand zur abschließenden Beratung überweisen, sofern nach Hamburgischem Hochschulgesetz oder der Grundordnung der HafenCity-Universität – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung nicht eine Entscheidung des Hochschulsenats erforderlich ist.
- (4) Wird ein Gegenstand ganz oder teilweise zugleich an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen. Der federführende Ausschuss kann im Einvernehmen mit dem mitberatenden Ausschuss auch gemeinsame Beratungen anberaumen; die Abstimmung erfolgt dabei getrennt.

§ 23

Ausschussberichte

- (1) Die Ausschüsse haben dem Hochschulsenat über die Ergebnisse ihrer Beratungen schriftlich zu berichten und Beschlüsse zu empfehlen. Die Beschlussempfehlung kann auch „Kenntnisnahme“ sein. In Selbstbefassungsangelegenheiten nach § 22 Absatz 2 kann dem Hochschulsenat lediglich eine Kenntnisnahme empfohlen werden.
- (2) Die Berichte sollen so gefasst sein, dass die im Ausschuss vertretenen Meinungen und die Gründe, die zum Beschluss geführt haben, ersichtlich sind. Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben.
- (3) Berichte über Gegenstände, die einem Ausschuss zur abschließenden Beratung überwiesen worden sind, werden nachrichtlich auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung gesetzt. Die Beschlüsse des Ausschusses gelten als Entscheidungen des Hochschulsenats, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Tagesordnung ein Senatsmitglied schriftlich beim Vorsitzenden die Befassung des Hochschulsenats mit dem Gegenstand beantragt.
- (4) Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen überwiesen worden, so obliegt die Berichterstattung dem federführenden Ausschuss nach § 22 Absatz 4. Der Bericht hat die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse wiederzugeben.

§ 24

Sitzungstermine

Die genauen Termine werden vom Hochschulsenat bestimmt und frühzeitig bekannt gegeben.

§ 25

Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung der Hochschulsenat.

§ 26

Abweichungen

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder zustimmen. Dies gilt nicht im Falle des § 6 Absatz 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung und soweit das Hamburgische Hochschulgesetz dem entgegensteht.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft.

Hamburg, den 10. Januar 2018

HafenCity Universität Hamburg